

1034

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die offenen Grünräume des Stadtgebietes Frankfurt am Main werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12 700 Hektar. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — untere Naturschutzbehörde —, Philipp-Reis-Straße 84, 60275 Frankfurt am Main 90. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besitzt eine Einteilung in zwei Zonen, die durch eine durchgezogene Linie voneinander getrennt und in den Karten durch die jeweilige Zahl I oder II gekennzeichnet sind.

(2) Die Zonen I umfassen die für spezifische Nutzungen vorgesehenen öffentlichen und privaten Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie wohnungsferne Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Flächen für den Erwerbsgartenbau und Grabeland. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zonen ist der Erhalt des Charakters dieser Landschaftsräume zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere für die freiraumgebundene Erholung. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Nutzungsstrukturen unter Berücksichtigung der Lebensstätten der Flora und Fauna.

(3) Die Zonen II umfassen ökologisch bedeutsame Wiesen, extensiv genutzte Ackerflächen, Streuobstbestände, Gehölze, Brachen, Auenbereiche und Feuchtgebiete sowie Waldflächen und Acker-, Wiesen- und Weideland und öffentliche Grünanlagen. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zonen ist die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren Still- und Fließgewässern einschließlich ihrer Ufervegetation mit ihrer besonderen Eigenart und Schönheit, insbesondere zur Förderung durch unterschiedliche Durchfeuchtungsstufen bestimmter Vegetationseinheiten und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung; ferner der Schutz und die Förderung artenreicher Lebensräume, insbesondere in den Auenbereichen, Streuobstbeständen, Magerrasen, Quellfluren und Waldbeständen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung insbesondere der klimatischen Bedingungen und des vielfältigen Erscheinungsbildes der Erholungslandschaft sowie der Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Vegetation und der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätte und Standort zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, das Freihalten der Bachauen von Aufwuchs und Bebauung und die Erhaltung und den Aufbau von naturnahen Waldbeständen.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 4 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen oder das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
3. das Abhalten von Versammlungen, Musik- oder Sportveranstaltungen in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen soweit sie nicht auf der Bundeswasserstraße Main stattfinden;
4. die Anlage und Erweiterung von Gärten;
5. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
6. das Aufstellen von Wohnwagen in der freien Landschaft;
7. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen;
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen und die Neuansaat in diesen Flächen; der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
10. Fischteiche anzulegen;
11. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
12. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
13. die Errichtung von Freileitungen, Ver- oder Entsorgungsanlagen und Anlagen der Telekommunikationstechnik sowie die Errichtung oder die Erweiterung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
14. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
15. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, hochstämmige Obstbäume oder Uferbewuchs zu schädigen oder zu beseitigen sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
16. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
17. Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), entsprechen, sind nur mit Genehmigung zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen, sofern eine Begründung mit einheimischen Baumarten und Gehölzen nicht möglich ist.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II nur mit Genehmigung zulässig:

1. zu baden, zu grillen sowie motorbetriebene Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
2. Klärschlamm aufzubringen;
3. das Aufstellen von transportablen Anlagen einschließlich Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
4. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschildern);
5. Kahlschläge, die eine Größe von 0,5 Hektar überschreiten.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder

2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. den besonderen Schutzzwecken zuwiderläuft.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 3 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

(1) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkungen sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken zur Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und strukturreicher Wälder mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 17 und § 3 Abs. 2 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die dem Verkehr auf Straßen und öffentlichen Wegen dienen;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Fernstromleitungen der Deutschen Bundesbahn,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege;
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpsanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung oder der Unterhaltung von Entwässerungsanlagen dienen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs und zu jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Anliegerverkehr. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. die Errichtung forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
10. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorte;
12. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;

13. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
15. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
16. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen ihrer Aufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
17. der Neubau von Grundwassermeßstellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
18. bodenkundliche Untersuchungen mit Hilfe von Bohrstöcken oder Profilgruben;
19. die Durchführung von Vorhaben, die in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt vorgesehen sind oder die aufgrund erteilter gültiger Verwaltungsakte, die vor Inkrafttreten der Verordnung erlassen wurden, erfolgen, bedarf keiner Genehmigung.

(2) Ferner bedürfen in Zone I keiner Genehmigung:

1. die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. die Durchführung von Sport- und Grillfesten innerhalb genehmigter baulicher Anlagen und auf hierfür vorgesehenen Plätzen sowie die zweckgebundene Nutzung sonstiger genehmigter Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen.

§ 5

(1) Zuständig für Genehmigungen und Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 3 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(2) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 17, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, soweit diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 6. Januar 1994 (StAnz. S. 329) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 20. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 28. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 41/1998 S. 3158